

72. Kann der Eigentümer einer städtischen Straße auf Grund seines Eigentumes der Anlegung solcher über die zugleich zur Baufluchtlinie bestimmte Straßengrenze vorspringender Bauteile widersprechen, welche das in den örtlichen Polizeiverordnungen für zulässig erklärte Maß nicht überschreiten, und zu welchen die polizeiliche Baerlaubnis erteilt worden ist?

V. Civilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1892 i. S. des Fiskus (Bekl.)
w. die Stadtgemeinde S. (Kl.) Rep. V. 200/92.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Stadtgemeinde hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die an der Vorderfront des Hauses E.'straße 9 zu Stettin über die Straßenlinie hinüberspringenden Vorbauten (zwei Risalite, einen Lichtgraben und einen Lichtkasten) auf seine Kosten zu beseitigen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter hat abändernd nach dem Klagantrage erkannt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, darauf gestützt, daß die Klägerin die Änderung eines öffentlich-rechtlich begründeten, polizeilich konsentierten Zustandes beantrage, und daß deshalb die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung berufen seien, ist von beiden Vorderrichtern mit Recht verworfen worden. Der Klaganspruch ist aus einem rein privatrechtlichen Verhältnisse, dem Eigentume der Klägerin an der E.'straße, begründet und geht auf eine dem Gebiete des Vermögensrechtes angehörige Leistung, die Beseitigung des behaupteten Eingriffes des Beklagten in das Eigentum der Klägerin. Die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ist durch besondere Gesetze nicht begründet (§. 13 G. V. G.), die Verwaltungsgerichte würden vielmehr über die Wirkungen der dem Beklagten erteilten polizeilichen Genehmigung zur Anlegung der streitigen Bauteile nur unbeschadet der jetzt streitigen privatrechtlichen Verhältnisse entscheiden können (§. 7 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). . . .

In der Sache selbst mußte die Revision für begründet erachtet werden.

Dem von dem Beklagten ausgeführten Baue liegt ein polizeilich genehmigtes Projekt zu Grunde. Mit Ausnahme der im Klagantrage bezeichneten vorspringenden Bauteile steht das Gebäude mit der Front auf der im städtischen Bebauungsplane festgestellten Baufluchtlinie, welche zugleich die Grenze zwischen dem Grundeigentume des Beklagten

und der im Eigentume der Klägerin stehenden Straße bildet. Daß die Überschreitungen dieser Linie sich innerhalb der durch die örtliche Baupolizeiordnung vom 31. März 1877 gestatteten Maße halten, ist in der Berufungsinstanz nicht mehr bestritten worden.

Der Berufungsrichter stützt die Beurteilung lediglich auf das Eigentum der Klägerin an der Straße, kraft dessen sie gemäß §§. 340—342 A.L.R. I. 9 die Beseitigung der gegen ihren rechtzeitigen Widerspruch über die Eigentumsgränze hinausgerückten Bauteile verlangen könne. Die aus der Bestimmung ihres Grundstückes zur öffentlichen Straße sich ergebende Verpflichtung der Klägerin, nichts vorzunehmen, was mit dieser Bestimmung des Grundstückes im Widerspruche stehen würde, hindere die Abwehr eines solchen Übergriffes nicht. Die Vorschriften der §§. 78—81 A.L.R. I. 8 und die auf Grund des §. 82 zu erlassenden örtlichen Polizeiverordnungen gehörten zu den gesetzlichen Einschränkungen zum Besten des allgemeinen Wesens und schlossen weitere Beschränkungen der Straßenanlieger aus privatrechtlichen Titeln nicht aus, falls nur diese Beschränkungen dem Zwecke jener Vorschriften nicht zuwiderliefen, was vorliegend nicht der Fall sei. Deshalb werde auch dadurch, daß die örtliche Baupolizeiordnung gewisse Überschreitungen der Baufluchtlinie gestatte, die Befugnis der Klägerin als Straßeneigentümerin, diesen Überschreitungen entgegenzutreten, nicht beeinträchtigt. Die nach dieser Polizeiverordnung erteilte Bauerlaubnis betreffe, wie die Polizeiverordnung selbst bestimme, nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und werde unbeschadet der Rechte Dritter erteilt, wie denn auch die dem Beklagten erteilte Bauerlaubnis die Rechte der Klägerin aus ihrem Eigentume ausdrücklich vorbehalte. Dadurch, daß der Stadtvorstand über die Baupolizeiordnung vor deren Emanation nach gesetzlicher Vorschrift gehört sein müsse, würden die Privatrechte der Stadtgemeinde gleichfalls nicht berührt.

Diese Ausführung ist deshalb rechtsirrtümlich, weil sie den Rechtsstreit lediglich aus den allgemeinen Grundsätzen über das Eigentumsrecht beurteilt, ohne dem Umstande entscheidenden Einfluß einzuräumen, daß das Grundeigentum der Klägerin eine öffentliche Straße bildet. Dem Eigentümer des an einer solchen Straße liegenden Grundstückes gestatten die §§. 79—81 A.L.R. I. 8 unter gewissen Voraussetzungen eine beschränkte Benutzung der Straße (speziell

des Bürgersteiges) zu Privat Zwecken, insbesondere zu einzelnen baulichen Anlagen nach erteilter obrigkeitlicher (polizeiobrigkeitlicher) Erlaubnis. Indem der §. 82 a. a. D. die nähere Bestimmung über die in §§. 78—81 berührten Gegenstände, also auch über die Zulässigkeit in die Straße vorspringender Bauteile, den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vorbehält und damit für jeden Ort eine grundsätzliche Feststellung der Bedingungen gestattet, unter denen die polizeiliche Erlaubnis zur Anlegung solcher Bauteile gegeben werden kann, dehnt er, wie dies auch andernwärts, z. B. im §. 139 a. a. D. geschieht, die Wirksamkeit der örtlichen Polizeigesetze (Polizeiverordnungen der heutigen Rechtsprache) über die Grenzen der rein polizeilichen Anordnung hinaus auf das Gebiet des Privatrechtes aus und giebt den Straßenanliegern das Recht, in dem durch die örtlichen Polizeiverordnungen bezeichneten Maße die Grenze ihres Eigentumes gegen die Straße hin zu überschreiten. Diesem Rechte der Anlieger muß notwendig die Verpflichtung des Straßeneigentümers entsprechen, die Überschreitungen zu dulden, und der solcher-gestalt gesetzlich begründeten Einschränkung des Eigentumes an öffentlichen Straßen unterwirft sich von selbst derjenige, welcher sein Grundeigentum zur öffentlichen Straße bestimmt. Es ist somit ein Widerspruch, wenn aus dem in dieser Weise gesetzlich beschränkten Eigentume an der Straße die Freiheit von ebendieser Beschränkung hergeleitet, wenn das Eigentum an der Straße als der privatrechtliche Titel zur Unterfügung dessen angesehen wird, was zu dulden das Gesetz den Straßeneigentümer verpflichtet. Daraus folgt weiter, daß die Vorschriften der §§. 340—342 A. L. R. I. 9 auf das Verhältnis zwischen dem bauenden Straßenanlieger und dem Eigentümer der Straße zu Unrecht angewandt worden sind.

Die in Anwendung der Baupolizeiordnung erteilte polizeiliche Bauerlaubnis kann selbstverständlich der Stadtgemeinde keine ihr zustehenden Privatrechte entziehen, und insofern bedurfte es in derselben nicht des Vorbehaltes der Rechte der Stadtgemeinde für den Fall, daß bei Ausführung des Neubaus die Straßengrenze überschritten werde. Aber ebensowenig kann dieser Vorbehalt die Stadtgemeinde von der ihr als Straßeneigentümerin gesetzlich obliegenden Verpflichtung befreien, die polizeilich auf Grund der Bauordnung genehmigten Bauten zu dulden. Unerheblich ist, daß nach Bestimmung der Baupolizei-

ordnung die von der Polizeibehörde zu erteilende Bauerlaubnis nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues betrifft, daß diese Erlaubnis, wie es in den Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes (Bd. 2 S. 353, Bd. 5 S. 379, Bd. 13 S. 394) heißt, nur die Erklärung der zuständigen Behörde ist, daß dem beabsichtigten Baue Hindernisse im öffentlichen Rechte nicht entgegenstehen. Denn für den Fall, daß dieses letztere durch die Baugenehmigung festgestellt ist, giebt eben das Gesetz (§§. 80, 82 A.L.R. I. 8) in Verbindung mit der Baupolizeiordnung dem Straßenanlieger auch privatrechtlich dem Straßeneigentümer gegenüber die Berechtigung zu der genehmigten Grenzüberschreitung, und dieser gesetzlichen Wirkung kann die polizeiliche Baugenehmigung durch jene Bestimmung der Baupolizeiordnung nicht entkleidet werden. Und weil das Gesetz die Zulässigkeit der Grenzüberschreitung, sofern sie innerhalb der durch die Baupolizeiordnung gezogenen Schranken bleibt, auch dem Straßeneigentümer gegenüber lediglich an die polizeiliche Genehmigung knüpft, also die Polizeibehörde zu der einzigen erforderlichen Genehmigung beruft, ist auch die in der Revisionsinstanz von der Klägerin versuchte Deutung des in dieser Genehmigung ausgesprochenen Vorbehaltes der Rechte der Stadtgemeinde unannehmbar, als habe durch denselben die Polizeibehörde den Beklagten wegen der Genehmigung der über die Fluchtlinie vorspringenden Bauteile an die Stadtgemeinde verwiesen, in Wirklichkeit also unter dem Scheine der erteilten Genehmigung ihrer Verpflichtung, über die Statthaftigkeit dieser Bauteile zu entscheiden, sich entziehen wollen.

Auch die Bezugnahme der Klägerin auf das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 und das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 trifft nicht zu. Das Enteignungsgesetz betrifft nur die Entziehung und Beschränkung des Eigentumes im Einzelfalle durch einen ausnahmsweise aus Gründen des Gemeinwohles für statthaft erklärten Eingriff, beseitigt aber nicht die gesetzlich bestehenden Beschränkungen des Eigentumes und deren Folgen. Das Fluchtliniengesetz definiert allerdings im §. 11 die Baufluchtlinie als die Grenze, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist, und bestimmt im §. 11 den Zeitpunkt, mit welchem Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus untersagt werden können. Wenn aber die allgemeinen Gesetze (§§. 79, 80, 82 A.L.R. I. 8) gewisse Grenzüber-

Schreitungen beim Baue gestatten oder die Gestattung derselben durch Polizeiverordnung ermöglichen, so war das Fluchtliniengesetz, das sich nur auf neu anzulegende oder zu verändernde Straßen bezieht, nicht der Ort, dies anderweitig zu regeln. Vielmehr kann eine solcher-
gestalt allgemein gestattete Überschreitung als eine Bebauung über die Fluchtlinie hinaus auch im Sinne jener Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes, also für neue Straßen, nicht angesehen werden. Mit Recht weist das preuß. Oberverwaltungsgericht (Entsch. desselben Bd. 22 S. 378) darauf hin, daß die entgegengesetzte, streng wörtliche Auslegung des Fluchtliniengesetzes zu der unannehmbaren Folgerung führen würde, daß künftig für die neuen und die älteren Straßen eines und desselben Ortes ein verschiedenes Baurecht gelte. Daß auch die seitherige Praxis der Verwaltungsbehörden das Fluchtliniengesetz in diesem Sinne nicht verstanden hat, wird von Friedrichs (Kommentar zu §. 11 des Gesetzes) bezeugt und durch die erst im Jahre 1877 erlassene (örtliche) Baupolizeiordnung lebendig bestätigt.“